

Information und Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

bei Abschluss eines Versicherungsvertrages auf der Grundlage des Kollektivvertrages

zwischen **Max Bögl Versicherungsdienstleistung GmbH & Co. KG**

und **Münchener Verein Krankenversicherung a.G.**

Der Kollektivvertrag bietet gesetzlich sowie privat krankenversicherten angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines in Deutschland ansässigen Unternehmens der Firmengruppe Max Bögl, mit denen die Max Bögl Versicherungsdienstleistung GmbH & Co. KG in Versicherungsangelegenheiten partnerschaftlich zusammenarbeitet, bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. nach Maßgabe des Kollektivvertrages entsprechende Zusatzversicherungen mit **Beitragsnachlass** gegenüber den im Falle der Einzelversicherung geltenden Beiträgen abzuschließen, soweit sie bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. noch nicht versichert sind.

Entsprechendes gilt für den Abschluss einer Privaten Krankenvollversicherung.

Ist eine dem Berechtigtenkreis zugehörige Person bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. versichert, kann von dieser im Rahmen des Kollektivvertrages vergünstigter Versicherungsschutz auch für den Ehegatten, den Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, mit dem der Berechtigte nicht nur in vorübergehender häuslicher Gemeinschaft lebt sowie für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragt werden.

Der **Beitragsnachlass** wird ab Versicherungsbeginn, frühestens ab 01.01.2018 eingeräumt.

Er ist an folgende **Bedingungen** gebunden:

- a) Zugehörigkeit des Versicherungsnehmers zum o.g. Berechtigtenkreis,
- b) die Teilnahme des Versicherungsnehmers am Lastschrifteinzugsverfahren und
- c) ein Bestand von mindestens 30 Krankenversicherungsverträgen auf Grundlage des Kollektivvertrages bei der Münchener Verein Krankenversicherung a.G. (ab 01.01.2019).

Der Nachlass **entfällt** für die im Vertrag versicherten Personen zum Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Buchst. a) bis c) entfällt, sowie mit Beendigung des Kollektivvertrages. Für mitversicherte Ehegatten und Lebenspartner entfällt der Nachlass darüber hinaus mit Beendigung der häuslichen Gemeinschaft, für mitversicherte Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Entfällt der Nachlass, wird der Krankenversicherungsvertrag zu den ohne Nachlass geltenden Beiträgen fortgeführt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in diesem Fall nicht.

Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin

Ich bin angestellte/r Mitarbeiter/in einem in Deutschland ansässigen Unternehmen der Firmengruppe Max Bögl und bestätige, dass ich den obigen Bedingungen für die Einräumung und den Wegfall des Beitragsnachlasses zustimme. Ich werde die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. unverzüglich darüber unterrichten, wenn

- meine Zugehörigkeit zum o.g. Berechtigtenkreis endet;
- die häusliche Gemeinschaft mit einem mitversicherten Ehegatten bzw. Lebenspartner endet;
- ein mitversichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet.